

Satzung

des

Schleißheimer Paddelclub e.V.

Beschlussfassung vom 20.07.2012

- § 1 Name, Sitz**
- § 2 Vereinszweck**
- § 3 Mitgliedschaft, Stimmrecht**
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5 Mitgliedschaft des Vereins**
- § 6 Mitgliedsbeiträge**
- § 7 Organe des Vereins**
- § 8 Vorstand, Vertretung**
- § 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit**
- § 10 Amtsdauer**
- § 11 Beschlussfassung des Vorstandes**
- § 12 Mitgliederversammlung**
- § 13 Kassenprüfung**
- § 14 Beurkundung der Beschlüsse**
- § 15 Geschäftsjahr**
- § 16 Auflösung, Wegfall der Steuerbegünstigung**

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "**Schleißheimer Paddelclub**" nach der Eintragung in das Vereinsregister München mit dem Zusatz "e.V." und hat seinen Sitz in Oberschleißheim.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Kanusports.

Insbesondere soll dies durch Veranstaltungen von Nationalen Wettbewerben des gesamten Kanubereichs, sowie durch Veranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und des Gesundheitssportes u. a. auf der Olympiaregattastrecke in Oberschleißheim verwirklicht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer den Ersatz nachgewiesenen Aufwandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Stimmrecht

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der auch über die Aufnahme entscheidet. Ein Antrag auf Mitgliedschaft in den Schleißheimer Paddelclub e.V. kann nicht wegen Rasse, Konfession, Nationalität oder einer bestimmten Weltanschauung des Antragstellers abgelehnt werden.

Ablehnungen sind vom Vorstand zu begründen. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so steht der betroffenen Person die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Erreichen der Volljährigkeit.

Stimmberechtigte Mitglieder haben 1 Stimme.

Ehrenmitglieder können auf der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (natürliche Personen), Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und spätestens ein Vierteljahr vorher dem Vorstand bekanntzugeben. Beim Austritt bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen bestehen.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:

- a) Nichterfüllung der Mitgliedspflichten,
- b) vereinsschädigendes Verhalten,
- c) Nichtbezahlung der Beiträge.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Beschwerde zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb 4 Wochen beim Vorstand schriftlich einzulegen.

§ 5 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

Der Verein selbst kann Mitglied von Vereinen und Verbänden werden. Insbesondere wird die Mitgliedschaft in den Dachverbänden "Deutscher Kanuverband" und "Bayerischer Kanuverband" angestrebt.

Über Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Beiträge und Aufnahmegebühren sollen möglichst im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand, Vertretung

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen. Diese drei bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je 2 der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person sein.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Beiräte mit Sitz ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Hauptversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungs-Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Alle Mitglieder verpflichten sich, eine gewisse Stundenzahl an „Arbeitsleistung“ für den Verein zu Erbringen. Bei Nichterfüllung kann ein geldwerter Ersatz geleistet werden. Die Stundenzahl sowie die Ersatzleistung werden in der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt.

§ 10 Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder können von einer Mitgliederversammlung abberufen werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der/die Abberufene durch ein von der Mitgliederversammlung neugewähltes Vorstandsmitglied ersetzt werden kann.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorstand entscheidet insbesondere, an welchen Wettkämpfen teilgenommen werden soll. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr, bis spätestens 31. März, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich **in der ortsüblichen Weise** einberufen. Sie beschließt vor allem über die Festlegung der Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, den Haushaltsplan des künftigen Geschäftsjahres, die Wahl des Kassenprüfers, Satzungsänderungen. Für Satzungsänderungen und Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle anderen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zum 28. Februar jeden Jahres beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes einzuberufen.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Stimmübertragungen in Mitgliederversammlungen bedürfen der Schriftform. Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Handzeichen, wenn nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden geheime, schriftliche Abstimmung verlangen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Geschäfte des Vereins werden in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Prüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem der weiteren Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist nach den gesetzlichen Vorschriften des §147 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung, Wegfall der Steuerbegünstigung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung dieser auflösenden Versammlung kann der Vorstand mit drei Viertel seiner Mitglieder beschließen. Der Vorstand muss die auflösende Versammlung einberufen, wenn er von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dazu aufgefordert wird.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die, die Auflösung beschließende, Versammlung einen Notar als Liquidator. Die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder sind bei der Liquidation mitwirkungspflichtig. Die Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kanu-Regattaverein München e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

Oberschleißheim, den 20.Juli 2012

Anton Mayer
Vereinsvorstand